

Engagement Vertrag



zwischen

Bandname.
vertreten durch:

HARD TOUCH

Vor-, Zuname: Aleksandar Simic
Straße: Pointstraße 5
PLZ / Wohnort: 97276 Margetshöchheim
Telefon: 0176 / 55 13 10 61
eMail: alesi@web.de

Internet: www.hardtough.de

im folgenden **Band** genannt

und

Veranstalter: _____
vertreten durch: _____
Vor-, Zuname: _____
Straße: _____
PLZ / Wohnort: _____
Telefon: _____
eMail: _____
Internet: _____

im folgenden **Veranstalter** genannt.

1. Gegenstand des Vertrages

Der Veranstalter verpflichtet die Band für ein Konzert am: _____

Auftrittsbeginn: ca. _____ **Uhr** / Auftrittsende: ca. _____ **Uhr**

Ort der Veranstaltung (genaue Adresse des Veranstaltungsortes):

Die Band unterliegt weder in der Programmgestaltung noch in seiner Darbietung Weisungen des Veranstalters und ist in ihrer Besetzung frei.
Die Programmbeiträge können – zum Programmverlauf passend – spätestens eine Woche vor dem Termin einvernehmlich festgelegt werden.

2. Gage/Honorar

Vereinbarte Gage	_____	€
_____ % der Eintrittseinnahmen	_____	€
PA, Licht, Fahrt- und Transportkosten	_____	€
_____	_____	€
Gesamt		€

Die vereinbarte Gage wird bar am Tag des Auftritts beglichen. Das Gagengeheimnis bleibt gewahrt.

Getränke und Speisen sind für die Künstler, Helfer und Techniker in normalen Umfang frei.

Der Veranstalter ist zur Einholung aller für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen verpflichtet. Er ist insbesondere verpflichtet, die Veranstaltung bei der GEMA anzumelden und die eventuell anfallenden Gebühren an die GEMA zu zahlen.

3. Allgemeines

Der Veranstalter versichert, dass der Band keine bau- oder feuerpolizeilichen Auflagen entstehen. Sämtliche diesbezügliche Genehmigungen hat der Veranstalter auf seine Kosten einzuholen. Der Veranstalter hat den Bühnen- und Technikbereich im Falle einer Veranstaltung unter freiem Himmel dergestalt abzusichern, dass durch etwaige Umwelteinflüsse (Regen, Wind usw.) keine Schäden entstehen können.

Der Veranstalter muss eine intakte und ausreichende Energieversorgung der Band kostenlos zur Verfügung stellen. Für Schäden, welche auf eine mangelhafte, falsche oder defekte Energieversorgung zurückzuführen sind, haftet der Veranstalter.

Zur Ermöglichung eines rechtzeitigen Aufbaus und Einstellens aller Anlagen muss die Band sowie deren Techniker mindestens **3** Stunden vor Veranstaltungsbeginn Zugang zu allen erforderlichen Räumen haben und alle notwendigen Anschlüsse nutzen können. Des weiteren trägt der Veranstalter dazu bei, dass die Zufahrtswege für den Aufbau der Instrumente usw. freigehalten und zugänglich sind.

Der Künstler ist berechtigt, die Musikveranstaltung mitzuschneiden, Tonträger herzustellen und diese auszuwerten. Ebenso können Fotografien und andere Bildaufzeichnungen hergestellt werden.

Der Veranstalter ist nicht befugt, die Aufführung(en) des Künstlers auf Bild- oder Tonträger jeglicher Art aufzuzeichnen oder mitzuschneiden oder aufzeichnen oder mitschneiden zu lassen. Er verpflichtet sich, widerrechtlich hergestellte Aufnahmen an den Künstler herauszugeben.

4. Werbemaßnahmen

Der Veranstalter organisiert und trägt die örtlichen Werbemaßnahmen, insbesondere Plakatierung und Bemusterung der regionalen Medien.

Hierzu erhält er _____ Plakate DIN A 2 _____ Plakate DIN A 3 _____ Plakate DIN A 4
_____ Flyer und/oder _____ Fotos / Muster CD.

Die Band und ihre Hilfskräfte sind während der Veranstaltung und einer angemessenen Zeit danach berechtigt, ihre eigenen Produkte, Tonträger, T-Shirts usw. zu verkaufen (Merchandising).

5. Haftung und Vertragsstrafe

Im Falle höherer Gewalt, unabwendbarer behördlicher Maßnahmen oder Krankheit der Band (-mitglieder), in Fällen von Streik und / oder Ausfall oder erheblicher Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, die die Gestellung der Band, der Crew oder der benötigten Technik unmöglich machen, wird die Band von der Gastspielverpflichtung entbunden. Ansprüche welcher Art auch immer, können daraus nicht abgeleitet werden.

Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstandenen Kosten selbst. Beide Parteien werden sich um einen Ersatztermin bemühen.

Der Veranstalter haftet für die Sicherheit der Band / Crew und der technischen Anlage für die Zeit der Anwesenheit am Veranstaltungsort.

Eine Absage des vereinbarten Termins ist bis _____ Tag/e vor dem Veranstaltungstag möglich. Fällt die Veranstaltung wegen Vertragsbruchs aus, so zahlt der schuldhafte Vertragspartner dem Anderen eine Konventionalstrafe von _____ €.

6. Salvatorische Klausel

Beide Parteien verpflichten sich, über den Inhalt dieses Vertrags Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so sind beide Seiten verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Die Vertragspartner versichern durch ihre Unterschriften, dass sie den Vertrag verstanden haben und zur Unterschrift berechtigt sind.

Sonstige Vereinbarungen:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Band „Hard Touch“
(vertreten durch Aleksandar Simic)

Unterschrift Veranstalter